

**Verordnung
des Landesverwaltungsamtes**

**zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Biberbach mit Saubach
von der Mündung in die Unstrut (km 0+000 Biberbach)
bis Kahlwinkel (km 9+600 Saubach)**

**§ 1
Überschwemmungsgebiet**

(1) Auf Grundlage des § 76 Abs. 2 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit § 99 Abs. 1 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) wird das Überschwemmungsgebiet Biberbach mit Saubach in den unter Abs. 2 und Abs. 3 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.
Für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Biberbach mit Saubach werden die Flächen entlang des Flusslaufes zugrunde gelegt, die bei einem Hochwasserereignis mit einer Wiederkehrwahrscheinlichkeit von 100 Jahren (HQ₁₀₀) überflutet werden.

(2) Das Überschwemmungsgebiet Biberbach mit Saubach von der Mündung in die Unstrut (km 0+000 Biberbach) bis Kahlwinkel (km 9+600 Saubach) verläuft im Burgenlandkreis innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Verbandsgemeinde An der Finne und der Verbandsgemeinde Unstruttal.

(3) Das Überschwemmungsgebiet ist in folgenden digitalen Karten dargestellt:

Übersichtslageplan	Maßstab 1: 25.000	(HQ ₁₀₀)
Lageplan Blatt 1 bis 6	Maßstab 1: 5.000	(HQ ₁₀₀).

Diese 7 Karten sind Bestandteil der Verordnung.

(4) Ausfertigungen dieser Verordnung einschl. der zugehörigen digitalen Karten liegen dem Burgenlandkreis sowie der Verbandsgemeinde Unstruttal und der Verbandsgemeinde An der Finne vor und können bei diesen Behörden während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos an folgenden Adressen eingesehen werden:

1. Burgenlandkreis, Schönburger Straße 41, 06618 Naumburg (Saale)
2. Verbandsgemeinde Unstruttal, Markt 1, 06632 Freyburg (Unstrut)
3. Verbandsgemeinde An der Finne, Bahnhofstraße 2a, 06647 Bad Bibra.

**§ 2
Wasserrechtliche allgemeine Zulassung von baulichen Anlagen und Maßnahmen**

- (1) Die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach §§ 30, 33 und 34 des Baugesetzbuchs wird im Überschwemmungsgebiet Biberbach mit Saubach nach § 78 Abs. 3 Satz 2 WHG allgemein zugelassen, wenn sie ihrer Bauart nach so beschaffen sind, dass im Einzelfall das Vorhaben
1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird,
 2. den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,

3. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und

4. hochwasserangepasst ausgeführt wird.

Das Vorhaben ist bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Bauordnungsrechtliche und sonstige Regelungen, Genehmigungsvorbehalte bleiben hiervon unberührt.

- (2) Die Errichtung von Zäunen im bauordnungsrechtlichen Innenbereich wird nach § 78 Abs. 4 Satz 3 WHG im Überschwemmungsgebiet Biberbach mit Saubach allgemein zugelassen.
- (3) Die Errichtung von Weidezäunen wird nach § 78 Abs. 4 Satz 3 WHG im Überschwemmungsgebiet Biberbach mit Saubach allgemein zugelassen.
- (4) Pflanzungen von standorttypischen Gehölzen werden nach § 78 Abs. 4 Satz 3 WHG im Überschwemmungsgebiet Biberbach mit Saubach allgemein zugelassen.

§ 3

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Halle (Saale), den

24.10.2013



Pleye
Präsident

Anlage:

Daten-CD mit 7 digitalen Karten des Überschwemmungsgebietes